§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Landesverband Bremen (ADFC Bremen) e.V. und hat seinen Sitz in Bremen.

2. Er ist unter der Nummer VR 3620 HB eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist eine Gliederung des „Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e.V. (ADFC)" mit Sitz in Berlin und dessen jeweilige Satzung und dessen jeweiliges satzungsnachrangiges Recht als verbindlich anerkannt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung, des Verbraucherschutzes, des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, der Wissenschaft und der Forschung. der Landschaftspflege und des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen. Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere

a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,

b) Entwicklung, Verbreitung oder Unter-stützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahr-rads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,

c) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben,

d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Aus-wertung von Erfah-rungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,

e) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,

f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,

g) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrrad-Diebstählen und zur Wieder-auffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungs-bedingungen,

h) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene rad-sportliche Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung, die Zahlung einer Ehrenamtspauschale und die Zahlung einer Aufwandsentschädigung sind in angemessener Höhe grundsätzlich zulässig.

4. Mitglieder des Landesvorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung nebenberuflich beim ADFC auf Landesebene angestellt werden. Über die Laufzeit des Vertrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
Über die weiteren wesentlichen Bestandteile des Anstellungsvertrages, insbesondere die Vergütung, den Beschäftigungsumfang, sowie diesbezügliche Vertragsänderungen, entscheidet der Landesvorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.

2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder Körperschaften werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern.

5. Die Mitglieder des ADFC Bremen sind außerdem Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (ADFC) und einer Untergliederung des Landesverbandes, soweit eine solche besteht. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Untergliederung zuordnen las-sen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits im Bundesland Bremen ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (ADFC).

2. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. (ADFC) im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs bzw. seiner Sitzverlegung in das Bundesland Bremen an den Verein.

3. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (ADFC) oder mit der Mitteilung über Wegzug oder Sitzverlegung in einen anderen Landesverband.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegen-stände des Vereins zu benutzen und an allen seinen öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in einer Mitgliederversammlung des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder die Satzung einer rechtlich selbständigen Gliederung das Delegiertenprinzip vorsehen. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige

üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.

3. Korporative Mitglieder, die einer Gliederung des Vereins zugeordnet sind, haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin / einen Vertreter in deren Mitgliederversammlung. Die Vertreterin/ der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt sie/er nur dann, wenn sie/er persönlich die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. (ADFC) zu bezahlen.

§ 7 Organe, Gliederung

1. Die Organe des Vereins sind

a) die Landesversammlung,

b) der Landesvorstand.

2. Der Landesverband kann sich mit Zustimmung des Landesvorstandes in Kreisverbände, Orts- und Stadtteilgruppen gliedern. Diese Gliederungen handeln in ihrem Bereich selbständig zur Förderung der satzungsmäßigen Ziele des ADFC.

§ 8 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandes.

2. Die Landesversammlung bestimmt eine Versammlungsleitung, beschließt über alle Verbandsangelegenheiten und Satzungsänderungen; ihre regelmäßigen Aufgaben sind:

a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüfer,

b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,

c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,

d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,

e) Wahl des/der Delegierten zum Bund-Länder-Rat des ADFC (Bundesverband),

f) Wahl der Delegierten zur Bundes-hauptversammlung des ADFC.

3. Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform zusammen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Außerordentliche Landesversammlungen finden statt auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 % ihrer Mitglieder. Für außerordentliche Landesversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Diese beginnt stets mit der Versendung des Einladungstextes.
Der Landesvorstand kann entscheiden, dass Mitgliederversammlungen auch mit sicheren elektronischen Lösungen durchgeführt werden können. Die Anwesenheit ist dann auch mit einer sicheren, elektronischen Teilnahme zulässig. Hierzu wird der Landesvorstand einen digitalen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung die Zugangsdaten zukommen lassen.

Die Einladung soll, bei Satzungsänderungen muss sie, den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung enthalten.

4. Antragsberechtigt zur Landesversammlung sind alle ihre Mitglieder. Die Antragsfrist beträgt eine Woche. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Landesversammlung.

5. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme. Die Mit-glieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen; ein Mitglied darf höchstens zwei Stimmen abgeben.

7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat/innen, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Kandidatin/ der Kandidat, die/der die meisten Stimmen erhält.

8. Die Landesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Art der Beschlussfassung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Beschluss-fassung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigte Mitglieder dies beantragt.

9. Von der Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Landesversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist von einem Mitglied der Versammlungsleitung und einem Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung, alle Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung sowie die Verbindung zu anderen Landesverbänden und zum Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (ADFC).

2. Dem Landesvorstand gehören an:
a) bis zu 9 Personen.
Der Vorstand nach §26 BGB setzt sich zusammen aus:
- Ein oder zwei Landesvorsitzenden.
- Null bis acht stellv. Vorsitzenden.

Dem erweiterten Gesamtvorstand können Beisitzer bis zur Gesamtzahl des Vorstandes von max. neun Personen angehören.
Vor Eintritt in die Wahl des Landesvorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes über die Anzahl der unterschiedlichen zu wählenden Funktionen.

b) falls vorhanden zusätzlich ein Mitglied des Landesjugendvorstandes (Landesjugendvertreter:in genannt).

3. Der ADFC Bremen bemüht sich um eine genderparitätische Besetzung des Landesvorstands. Die Abweichung von der genderparitätischen Besetzung ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss nachvollziehbar sein.

4. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Landesversammlung möglich.

Der/die Landesjugendvertreter:in wird von der Landesmitgliederversammlung bestätigt.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, kann der Landesvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vornehmen.

5. Die/der Landesvorsitzende allein oder zwei Stellvertreter/innen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind die Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesvorstandes maßgebend.

6. Der Landesvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben, Befugnisse und Vollmachten übertragen.

7. Der Landesvorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine/einen oder mehrere Landesgeschäftsführerinnen /Landesgeschäftsführer berufen und kann sie zu besonderen Vertretern nach §30BGB benennen.

8. Die Landesgeschäftsführung habt insbesondere folgende Aufgaben:

a) Sie leitet die Landesgeschäftsstelle.

b) Sie hat die operative Personalverantwortung für die Geschäftsstelle. Sie wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle aus, führt und fordert sie.

c) Sie führt die operativen Geschäfte des Landesverbandes.

d) Sie unterstützt die Organe, Gliederungen und Gremien des Landesverbandes.
e) Sie unterstützt den Landesvorstand bei der strategischen Führung des Landesverbandes.

f) Darüber hinaus kann der Landesvorstand weitere Aufgaben und Vollmachten auf Landesgeschäftsführerinnen / Landesgeschäftsführer übertragen.

g) Die Landesgeschäftsführerinnen / Landesgeschäftsführer dürfen nicht Mitglied eines Verbandsorgans sein.

h) Der Landesvorstand kann in einer Geschäftsordnung Regeln für die Zusammenarbeit von Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle festlegen. Anstellungen werden nur im Einvernehmen mit dem Vorstand vorgenommen, ausgenommen sind Praktikant*innen.

9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeits-, des Vereinsrechtes, sowie redaktionelle Änderungen und zwingende Satzungsvorschriften, kann der Landesvorstand von sich aus vornehmen. Die Änderungen müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Landesjugendorganisation

1. Der ADFC unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „Junger ADFC".

Auf Landesebene kann eine Gliederung „Junger ADFC Bremen" gegründet werden oder die Gründung einer solchen unterstützt werden.
2. Mitglieder des Jungen ADFC Bremen sind dann die Mitglieder des ADFC Bremen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder des ADFC Bremen, die in der Jugendorganisation auf Bundes-, Landes- und Ortsverbandsebene ein Amt bekleiden.

3. Die Landesjugendversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Jungen ADFC Bremen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder des Jungen ADFC anwesend sind. Sie hat keinen Vorsitz. Die Einladung zur Landesjugendversammlung erfolgt durch den Landesjugendvorstand und zur Gründung durch den Vorstand des ADFC Bremen.

4. Die Landesjugendversammlung wählt den Landesjugendvorstand.

5. Der Landesjugendvorstand wählt aus seiner Mitte die/den Landesjugendvertreter:in für den ADFC-Vorstand Bremen. Diese Person muss das 18.Lebensjahr vollendet haben.

6. Der junge ADFC Bremen regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Landesjugendordnung in eigener Verantwortung. Erstfassung und Änderungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Landesversammlung.
a) In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sein.

b) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden.

c) Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Landesversammlung mit einer Mehrheit von 75 % ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden.

d) Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegün-stigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V. (ADFC), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wenn dieser nicht mehr besteht, fällt es an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuer- begünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber unmittelbar nach Verkündigung in Kraft.

2. Im Übrigen gelten die Regelungen der Bundessatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.

B. Denton K. Müller

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Ausfertigung).

Bremen, den 22.07.2026

Jan-Uwe Maucksch, Notar